

Satzung des Vereins

„Für Mensch und Natur – Gegenwind Heimat Hoher Berg“

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Für Mensch und Natur – Gegenwind Heimat Hoher Berg“. Er hat den Sitz in 34434 Borgentreich, Haarbrückerstraße 10 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Für Mensch und Natur – Gegenwind Heimat Hoher Berg e.V.“

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist der Schutz und die Bewahrung der Natur Borgentreichs und seiner Umgebung. Die Verhinderung von deren Gefährdung insbesondere durch Windkraftanlagen sowie der Schutz des Lebensraums für heimische Bevölkerung und Tierarten.

Dazu tritt der Verein insbesondere ein für:

- Den Schutz der Gesundheit aller Menschen in Nordrhein-Westfalen auch vor technisch bedingter Umweltverschmutzung und vor technisch bedingten Beeinträchtigungen.
- Einen konsequenten Natur- und Tierschutz durch die Bewahrung der vorhandenen Biotope, Landschaftsschutzgebiete und aller anderen geschützten Naturräume und Denkmäler sowie deren Erweiterung.
- Die Erhaltung und Förderung der natürlichen Erholungsräume für unsere Bürger und Touristen.
- Erhaltung und Schutz des Landschaftsbildes.
- Den Schutz der Denkmäler und die Denkmalpflege entsprechend § 1 Absatz 1 und 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein verwirklicht seine Ziele durch:

- Informationsveranstaltungen für seine Mitglieder und die Bürger im Stadtgebiet Borgentreich.
- Durch eigene Veranstaltungen und die Teilnahme an Veranstaltungen Dritter zur Verwirklichung und Information über die Ziele und Aktivitäten des Vereins.
- Durch die Beschaffung und Weiterverbreitung mit dem Vereinszweck zusammenhängender Informationen aus allen bekannten Quellen.
- Durch die Vertretung von Bürgerinteressen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck.
- Durch die Erarbeitung eigener Stellungnahmen, das Anstellen eigener Untersuchungen und die Einholung dem Vereinszweck entsprechender Gutachten und ihrer Veröffentlichung.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können **natürliche Personen** oder **juristische Personen** werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristische

Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt

mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§14 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

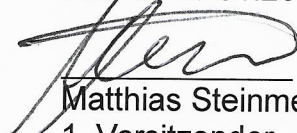
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

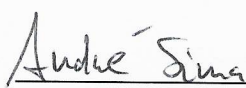
3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht

§15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in gleichen Teilen an die Bürgerstiftung Bühne, Alsterstraße 7, 34434 Borgentreich und an die Dorfstiftung Manrode, Trendelburgerstraße 24, 34434 Borgentreich die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

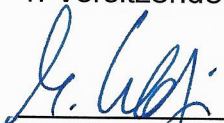
Bühne, 10.01.2019


Matthias Steinmetz
1. Vorsitzender


Andre Sima
2. Vorsitzender


Stefan Waldeyer
3. Vorsitzender


Melanie Jaklin
Kassierer/in


Mathias Wolpiansky
Schriftführer


Mathias Engemann
Internet / Presse


Martin Waldeyer
Veranstaltungsplaner









